

Satzung der AIDS-Hilfe Solingen, Regenbogen e.V.

**Erstmalig eingetragen am 05.11.1993
Geändert von der Mitgliederversammlung am 31.08.2007**

**AIDS-Hilfe Solingen
Regenbogen e.V.
Linkgasse 8-10
42651 Solingen
Büro 0212/2333922
Beratung 0212/2333923
Fax 0212/332992
kontakt@aidshilfe-solingen.de
www.aidshilfe-solingen.de**

**Vereinsregister:
AG Solingen
VR 1260**

Geschäftskonto
Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand
Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister
Amtsgericht Solingen
VR 1260

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Solingen, Regenbogen e.V“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er selbst Beratung und Aufklärung über AIDS betreibt oder andere Personen oder Institutionen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt und Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung zumindest im Verdacht stehen, an AIDS erkrankt zu sein, und HIV-Positive bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme notfalls auch materiell unterstützt.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu soll er:

a) Maßnahmen zur Vorbeugung von HIV-Infektionen durchführen und fördern.

b) Beratung von Personen, die im Verdacht stehen, an AIDS erkrankt zu sein und solchen, die an AIDS erkranken können, durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Schulung oder Zuwendungen an Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten, gewährleisten.

c) AIDS-Gefährdeten Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.

d) Öffentliche Informationsveranstaltungen für Angehörige von Hauptgefährdetengruppen und andere Maßnahmen im Sinne der Prävention durchführen.

e) Erkrankte persönlich betreuen, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen.

f) Erkrankten, ihren Angehörigen, Ehegatten und Lebenspartnern/innen im Fall der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit und nach der Heilung ermöglichen.

Geschäftskonto

Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260

g) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen.

h) Fortbildungsangebote für ordentliche Mitglieder durchführen.

i) Projekte der Selbsthilfe und Selbstorganisation unterstützen.

j) Auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einwirken durch:

- § Verbreitung von Druckschriften
- § Versammlungen
- § Veranstaltungen und
- § Kundgebungen anderer Art sowie
- § über Medien

k) Maßnahmen gegen eine Diskriminierung im Zusammenhang mit AIDS ergreifen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nach Satzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks der AIDS-Hilfe Solingen, Regenbogen e.V. tätig zu sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Geschäftskonto

Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260

(4) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinszwecke zu unterstützen sowie zur gegenseitigen Kooperation und Information in vereinsrelevanten Angelegenheiten.

(2) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem halben Jahresbeitrag in Verzug befindet.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten. Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) durch den Tod bzw. die Auflösung

(2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

(3) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied in grober Weise und wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich über den Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen

Geschäftskonto

Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260

werden; der Rechtsbehelf bewirkt aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn

Geschäftskonto

Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260

- a) das Vereinsinteresse dies erfordert,
- b) ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf zwei Wochen verkürzt werden.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann in begründeten Einzelfällen (Krankheit, Arbeitszeit, Urlaub) ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Begründung für die Abwesenheit, sowie die Benennung der bevollmächtigten Person ist dem Vorstand bis spätestens einen Tag vor der Versammlung bekannt zu geben.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen.
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Vorschläge und ggf. Beschlüsse zur Arbeit des Vereins.
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- j) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird. Auch bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung eine/n Protokollführer/in.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben, auf Antrag aus der Mitgliederversammlung müssen Abstimmungen anonym durchgeführt werden (Stimmzettel). Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der

Geschäftskonto
Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand
Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister
Amtsgericht Solingen
VR 1260

abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.

(5) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden, ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. § 33 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Es können zusätzlich zwei Beisitzer/innen gewählt werden, die nicht vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

(7) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und trifft erforderlichenfalls Eilentscheidungen, die unverzüglich der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.

Geschäftskonto

Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260

§ 12 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, die fristgerecht unter Aufführung der beantragten Änderungen einberufen worden ist.

(2) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Diese Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Geschäftskonto

Stadtsparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260

(5) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die „Deutsche AIDS-Stiftung“, Markt 26, 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Erstmalig eingetragen am 05.11.1993

Geändert von der Mitgliederversammlung am 31.08.2007

Geschäftskonto

Stadtparkasse Solingen
IBAN DE5834250000000409003
BIC SOLSDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE20370205000001301900
BIC BFSWDE33XXX

Vorstand

Tatjana Plümacher
Lothar Hahmann
Stefan Schmitz

Vereinsregister

Amtsgericht Solingen
VR 1260